

Verlündet

am 23. Mai 1955

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma S [REDACTED] C [REDACTED] Ho [REDACTED] Ltda.,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Carl -
Hjalmar He [REDACTED] in R [REDACTED] de J [REDACTED] (B [REDACTED]),
Av. R [REDACTED] Br [REDACTED] - [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Firma V [REDACTED] & Sohn, T [REDACTED]-Werk GmbH.,
vertreten durch ihren Geschäftsführer,
H [REDACTED]-Ha [REDACTED] [REDACTED], Am Ra [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Dr. Winkelmann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 10. Dezember 1953 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte stand von Ende des Jahres 1949 an mit der Klägerin und anderen brasilianischen Firmen in Verbindung, um den Export ihrer 3- und 4-Rad-Lieferwagen nach Brasilien vorzubereiten und die dafür gegebenen Möglichkeiten zu erkunden. Zwischen den Parteien entwickelte sich ein Schriftwechsel. Die Klägerin zeigte Interesse für die Tempo-Wagen der Beklagten, wies aber in ihren Briefen wiederholt darauf hin, daß man, um eine Import-Lizenz bei der Banco do Brasil zu erwirken, durch eine Bescheinigung des Lieferwerks nachweisen müsse, daß man dessen Alleinvertreter sei; man könne sich in der Weise einigen, daß diese schriftliche Bestätigung über den Alleinvertrieb anfänglich nur gelten solle, um die Lizenz zu erhalten und daß eine endgültige Vereinbarung einem späteren Zeitpunkt überlassen bleibe, bis beide Parteien über die Größe des Geschäfts Erfahrungen gesammelt hätten. Am 2. Mai 1950 bescheinigte die Beklagte der Klägerin wunschgemäß folgendes: "Wir bestätigen Ihnen, daß wir Ihnen bis auf weiteres unsere Alleinvertretung für Brasilien übertragen haben." In einem Begleitschreiben vom selben Tage betonte sie, daß dieses Schreiben "vorläufig gänzlich unverbindlich" für sie und lediglich für den bei den brasilianischen Behörden zu stellenden Antrag der Klägerin gültig sei; eine endgültige Verpflichtung werde damit noch nicht ausgesprochen; sie werde einen endgültigen, beide Teile bindenden Vertretungsvertrag erst dann abschließen, wenn es der Beklagten gelungen sei, eine Import-Lizenz für mehrere 100 Fahrzeuge zu erhalten. Mit Antwortschreiben vom 15. Mai 1950 bestätigte die Klägerin, daß die Bescheinigung vom 2. Mai 1950 nur pro forma ausgestellt und vorläufig nur für die Lizenzerteilung bestimmt sei. Bescheinigungen dieser Art stellte die Beklagte noch anderen Firmen aus, mit denen sie

-3-

ebenfalls wegen einer Vertretung für Brasilien in Verhandlungen stand. Ende 1950 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß ihr eine Einfuhrlizenz über insgesamt 100.000 US-Dollar zugesprochen worden sei. Um die gleiche Zeit erhielt auch die Firma F [REDACTED], W [REDACTED] & Cia. eine Import-Lizenz über zunächst 100.000 US-Dollar für Fahrzeuge der Beklagten. Daraufhin übertrug die Beklagte dieser Firma den Alleinvertrieb ihrer T [REDACTED]-Wagen.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe nur im Vertrauen auf die mündlichen und schriftlichen Zusagen der Beklagten, nach denen das Zustandekommen eines Alleinvertretungsvertrages zwischen den Parteien lediglich von der Lizenzerteilung abhängig gewesen sei, umfangreiche geschäftliche Vorbereitungen getroffen. Davon, daß die Beklagte noch fünf anderen Unternehmen Alleinvertriebszusagen gegeben habe, habe sie erst anläßlich der Lizenzerteilung erfahren. Da die brasilianischen Behörden Einfuhrlizenzen grundsätzlich nur für einen einzigen, als Alleinvertreter ausgewiesenen Importeur ausstellten, seien durch das Doppelspiel der Beklagten Schwierigkeiten aufgetreten. Zunächst habe die Importstelle die Klägerin überhaupt nicht berücksichtigen wollen und sich dann erst nach mehrfachen Vorstellungen dazu entschlossen, ausnahmsweise sowohl ihr als auch der Firma F [REDACTED], W [REDACTED] & Cia. auf je 100.000 US-Dollar beschränkte Lizenzen zu erteilen, wobei man nur infolge eines Versehens von der Regel abgewichen sei und anstatt einer zwei Firmen bedacht habe. Ohne diese Häufung von Bewerbungen hätte die Klägerin mit einer wesentlich höheren Zuteilung rechnen können.

Die Klägerin fordert mit ihrer Klage aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung 6.500 DM nebst 5 % Zinsen seit Klageerhebung als Teilbetrag des ihr



entgangenen Gewinns. Sie ist der Ansicht, die Beklagte habe sich, wenn auch ein endgültiger Vertretungsvertrag nicht zustande gekommen sei, durch ihre schriftlichen und mündlichen Erklärungen gebunden und sei daher verpflichtet gewesen, die Klägerin zumindest im Rahmen der erteilten Import-Lizenzen unter Ausschluß anderer Importeure zu beliefern, nachdem die von ihr gesetzte Bedingung, nämlich die Beschaffung der Einfuhrerlaubnis, eingetreten sei. Sie hafte der Klägerin daher nach §§ 326 Abs 1 und 2, 249, 252 BGB auf Ersatz des Erfüllungsinteresses. Die Klägerin stützt ihren Schadensersatzanspruch weiter auf die Gesichtspunkte des Verschuldens bei den Vertragsverhandlungen (§§ 242, 276 BGB, 346 HGB) und der unerlaubten Handlung (§ 826 BGB) und führt dazu aus, die Beklagte habe ihre Pflicht zur Rücksichtnahme gegenüber der Klägerin gröblich verletzt, indem sie treuwidrig und gegen alle kaufmännischen Gepflogenheiten hinter dem Rücken der Klägerin noch fünf anderen Importeuren die Alleinvertretung versprochen und ihnen dahin lautende Bescheinigungen ausgestellt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihre bisherigen Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat für die Beziehungen der Parteien deutsches Recht als maßgebend angesehen. Es hat sich dabei auf den mutmaßlichen, aus dem Schriftwechsel und der Interessenlage zu entnehmenden Parteiwillen bezogen und, soweit der Klageanspruch auf unerlaubte Handlung gestützt ist, auf Art 12 EGBGB verwiesen. Diese Ausführungen sind rechtlich bedenkenfrei; sie werden mit der Revision auch nicht angegriffen.

2.) Das Berufungsgericht geht weiter davon aus, daß eine irgendwie geartete vertragliche Bindung, sei es auch nur in Form eines Vorvertrages, zwischen den Parteien nicht eingetreten sei. Es führt dazu aus, ein bedingter oder unbedingter Vertretungsvertrag sei schon nach dem insoweit übereinstimmenden Parteivortrag nicht zustande gekommen. Das ergebe sich im übrigen auch eindeutig aus der von den Parteien vorgelegten Korrespondenz, in der, abgesehen von der nach ausdrücklicher Erklärung gänzlich unverbindlichen pro forma-Bestätigung der Beklagten vom 2. Mai 1950, an keiner Stelle zum Ausdruck gekommen sei, daß die Beklagte der Klägerin ihre Vertretung übertrage. Es sei aber auch kein wirklicher Vorvertrag abgeschlossen worden, weil ein solcher die Einigung der Parteien über alle wesentlichen Punkte voraussetze und der Inhalt des geplanten Hauptvertrages mindestens soweit bestimmbar sein müsse, daß er durch Richterspruch festgestellt werden könne. Weder die schriftlichen Äußerungen der Beklagten noch die angebliche, nur im Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Schriftwechsel verständliche und dessen Inhalt lediglich wiederholende Erklärung des Prokuristen der Beklagten, des Zeugen Hoh[REDACTED]: "Bringen Sie uns Lizenzen, dann haben Sie die Vertretung" enthielten irgendwelche Angaben über den Inhalt des geplanten Vertretungsvertrages, der sich auch nach Handelsbrauch nicht genügend bestimmen lasse. Überdies sei zweifelhaft, ob die Beklagte überhaupt den Willen gehabt habe, sich vertraglich zu binden. Dagegen spreche ihre unbestimmte Ausdrucksweise, die lediglich ihre Bereitschaft erkennen lasse, unter gewissen Voraussetzungen mit der Klägerin in Vertragsverhandlungen einzutreten. Daß auch die Klägerin die brieflichen Äußerungen der Beklagten nicht anders verstanden habe, ergebe sich aus ihren Antworten. Namentlich könne man die mit der Alleinvertretungsbestätigung der Beklagten vom 2. Mai 1950 zusammenhängenden

Erklärungen beider Parteien vom Standpunkt eines verständigen Kaufmanns aus nur so auffassen, daß die Beklagte vorläufig noch keine Bindung irgendwelcher Art habe eingehen wollen und daß die Klägerin diesen Vorbehalt richtig verstanden habe.

Diese vom Berufungsgericht unter Würdigung des Beweisergebnisses, insbesondere des Schriftwechsels der Parteien, in Verbindung mit dem unstreitigen Sachverhalt getroffenen Feststellungen binden das Revisionsgericht. Sie tragen den Wesensmerkmalen des Vorvertrages in zutreffender Weise Rechnung und lassen auch sonst weder einen Rechtsfehler noch einen Verstoß gegen die Denkgesetze oder anerkannte Auslegungsregeln erkennen. Auch die Revision vermag im Grunde nichts gegen sie einzuwenden. Sie meint nur, die im Einverständnis beider Parteien betriebene Erlangung der Einfuhrlizenz habe zwischen ihnen "im Ergebnis" einen Vorvertrag begründet mit der beiderseitigen Verpflichtung, die Lizenz, wenn und soweit sie erteilt wurde, auch auszunutzen. Unter den besonderen, vom Berufungsgericht nicht genügend gewürdigten Umständen des Falles, vor allem im Hinblick darauf, daß die Klägerin mit ihren von der Beklagten veranlaßten Bemühungen um die Import-Lizenz in Vorleistung getreten sei und daß ein brasilianischer Importeur, wenn er die einmal erteilte Lizenz verfallen lasse, schwere Nachteile von seiner Heimatbehörde zu befürchten habe, verstoße die Berufung der Beklagten darauf, daß sie sich in ihren Schreiben völlig freie Hand vorbehalten habe, gegen Treu und Glauben. Die Beklagte sei daher verpflichtet, die Klägerin im Rahmen der erteilten Lizenzen zu beliefern und ihr den Absatz der eingeführten Fahrzeuge für angemessene Zeit und in einem angemessenen Bezirk unter Ausschluß anderer Importeure allein zu ermöglichen. Diese Auffassung ist irrig.

a) Die Parteien waren nicht gehindert, ungeachtet der in Aussicht genommenen Bemühungen um die Erlangung der Einfuhr-

lizenz sich ausdrücklich freie Hand vorzubehalten und jede rechtliche Bindung abzulehnen. Da sie dies nach den aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts getan haben, erwachsen aus diesen Anstrengungen und ihrem endlichen Erfolg für die Beklagte keine Verpflichtungen, insbesondere auch nicht die Pflicht, der Klägerin die Ausnutzung der erlangten Lizenzen zu ermöglichen. Das Berufungsgericht hat keineswegs verkannt, daß die Klägerin ein erhebliches Risiko einging, wenn sie allein auf die unverbindlichen Vorbesprechungen mit der Beklagten hin und in der bloßen Hoffnung auf einen späteren Vertragsabschluß erhebliche Aufwendungen machte und Lizenz-Anträge stellte. Es hat aber zutreffend hervorgehoben, daß es ganz im Belieben der Klägerin stand, ob sie sich bei diesem unsicheren Stand der Verhandlungen und auf die Gefahr hin, daß trotz erteilter Lizenz kein Vertretungsvertrag zustande kam und sie dann die Lizenz nicht ausnutzen konnte, auf das Ansinnen der Klägerin einlassen und ohne jede Sicherheit schon vorweg Geld und Zeit opfern und ihre geschäftliche Organisation einsetzen wollte. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte die Klägerin über ihre Einstellung niemals im Unklaren gelassen, sondern ihr vielmehr mit aller Deutlichkeit zu verstehen gegeben, daß sie sich in keiner Weise binden wolle. Wenn die Klägerin sich trotzdem um die Lizenzen bemühte, so handelte sie auf eigene Gefahr und nahm bewußt die ihr daraus drohenden Nachteile in Kauf. Die Klägerin mag noch so fest mit dem Zustandekommen eines Vertretungsvertrages gerechnet haben, sie mußte sich doch nach den eindeutigen Erklärungen der Beklagten stets vergegenwärtigen, daß sie bei dem fehlenden Verpflichtungswillen der Beklagten keinen Anspruch auf einen Vertragsabschluß hatte und daß dieser im freien Ermessen der Beklagten stand. Ebenso wie es der Klägerin jederzeit frei stand, die unverbindlichen Vertragsverhandlungen abubrechen und auf das Geschäft zu verzichten,

war es andererseits der Beklagten unbenommen, selbst noch nach Erteilung der Lizenz nach ihrem Gutdünken von einem Vertrag mit der Klägerin abzusehen, ohne daß sie der Klägerin über ihre Gründe überhaupt Rechenschaft abzulegen brauchte. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben und die Erfordernisse eines redlichen Geschäftsverkehrs ist in einem solchen Verhalten bei der auch für die Klägerin klar erkennbaren und von beiden Seiten wiederholt betonten Unverbindlichkeit der Besprechungen nicht zu erblicken. Es geht nicht an, auf dem Umweg über § 242 BGB eine Vertragsbindung herbeizuführen, die von der Beklagten bei den Vertragsverhandlungen ausdrücklich und mit Billigung der Klägerin abgelehnt worden ist.

b) Zu Unrecht beruft sich die Revision in diesem Zusammenhang auf den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, daß bei Verträgen, deren Wirksamkeit von einer behördlichen Genehmigung abhängt, während des dadurch bedingten Schwebezustandes die Parteien zur gegenseitigen Treue verpflichtet sind und deshalb alles in ihren Kräften stehende tun müssen, um die Genehmigung herbeizuführen, und alles zu unterlassen haben, was diese Genehmigung verhindern könnte. Dort geht es nämlich um den Fall, daß die Parteien sich über alle wesentlichen Vertragsbedingungen bereits geeinigt haben und zur Wirksamkeit des Vertrages allein noch die vorgeschriebene Genehmigung fehlt; ein solcher Sachverhalt lag auch der von der Revision angezogenen Reichsgerichtsentscheidung (RGZ 129/357 [576/377]) zugrunde, bei der es sich um einen, von der noch fehlenden Genehmigung abgesehen, gültigen und deshalb bis zum Abschluß des Genehmigungsverfahrens beiderseits bindenden Vorvertrag handelte. Hier liegt es aber gerade umgekehrt: Die behördliche Erlaubnis zur Einfuhr von Kraftfahrzeugen der Beklagten nach Brasilien ist, wenn auch in beschränktem Umfang, zwar erteilt worden, indessen fehlt

es an einer vertraglichen oder auch nur vorvertraglichen Einigung, weil die Beklagte eben jede rechtliche Bindung abgelehnt und sich selbst für den Fall freie Hand vorbehalten hat, daß die Klägerin mit ihren Bemühungen um eine Lizenz Erfolg haben würde. Das Reichsgericht macht in seiner von der Revision erwähnten Entscheidung von dem Grundsatz, daß beide Vertragspartner während des Schwebezustandes den Vertrag zu fördern verpflichtet sind, gerade für den Fall eine Ausnahme, daß die Vertragserfüllung vom Belieben der einen Partei abhängig gemacht worden ist. Umsomehr muß dies gelten wenn, wie hier, schon der Vertragsabschluß dem Gegner anheim gestellt worden ist. In derselben Entscheidung führt das Reichsgericht überdies aus, daß vertragliche Schadensersatzansprüche gegen diejenige Partei, die das Zustandekommen des Vertrages vereitelt hat, in keinem Falle begründet sind.

3.) Da somit eine Haftung der Beklagten aus Vertrag oder Vorvertrag zu verneinen ist, erübrigt es sich, in diesem Zusammenhang auf die Hilferwägung des Berufungsgerichts einzugehen, daß die Bedingung, an welche die Beklagte ihre mögliche Bereitschaft zum Abschluß eines Vertretungsvertrages geknüpft habe, nämlich die Beschaffung einer Importlizenz für mehrere 100 Fahrzeuge, nicht eingetreten und das Verhalten der Beklagten auf diesen Umstand ohne Einfluß gewesen sei. Wenn sich die Beklagte weder unbedingt noch bedingt verpflichtet hatte, ihre Vertretung der Klägerin zu übertragen, so ist es ohne Belang, ob die Klägerin die Voraussetzung, bederen Eintritt die Beklagte ihr einen Vertragsabschluß unverbindlich in Aussicht gestellt hatte, erfüllt hat oder warum ihr das nicht gelungen ist. Selbst wenn die von der Klägerin beigebrachte Einfuhrlizenz jenen Anforderungen genügt hätte, hätte die Beklagte nicht mit ihr abzuschließen brauchen.

4.) Das Berufungsgericht hat sich ferner mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Beklagte aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei den Vertragsverhandlungen, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß sie außer mit der Klägerin noch mit anderen Firmen auf gleicher Basis verhandelt und ihnen ebenfalls pro forma-Bestätigungen über eine Alleinvertretung ausgestellt hat, der Klägerin zum Ersatz des Erfüllungsinteresses verpflichtet ist. Es hat eine solche Haftung der Beklagten hauptsächlich aus zwei Gründen abgelehnt: Einmal habe die Klägerin offensichtlich davon gewußt, daß die Beklagte noch mit anderen brasilianischen Firmen in Verbindung stand; sie habe nämlich in ihrem Schreiben vom 9. Mai 1950 selbst angedeutet, daß die Beklagte mit verschiedenen Leuten "Kontakt" habe. Auch könne die Klägerin, die im Einvernehmen mit der Beklagten durch die Vorlage einer inhaltlich unwahren Bescheinigung der Banco do Brasil gegenüber zum Mittel der Täuschung gegriffen habe, aus einer solchen sittenwidrigen Vereinbarung nicht den Anspruch herleiten, daß die Beklagte nur ihr und nicht auch anderen Firmen zu einer solchen Täuschung habe verhelfen dürfen. Zum anderen sei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geschilderten Verhalten der Beklagten und dem von der Klägerin geltend gemachten Schaden nicht ersichtlich. Denn es sei keineswegs gesagt, daß die Klägerin, wenn die Beklagte nicht mit anderen Unternehmen auf gleicher Grundlage verhandelt und ihnen Alleinvertretungszusagen ausgehändigt hätte, die Alleinvertretung der Beklagten bekommen und dadurch die von ihr errechneten Gewinne erzielt hätte. Selbst dann hätte es nämlich der Beklagten freigestanden, die Verhandlungen mit der Klägerin abubrechen. In diesem Zusammenhang verweist das Berufungsgericht nochmals auf die schon bei den Erörterungen über den Vorvertrag aufgeworfene Frage, ob die Klägerin die Bedingungen der Beklagten überhaupt hätte erfüllen können, ob sie also ohne das Dazwischentreten weite-

rer Firmen die behördliche Erlaubnis zur Einfuhr von mehreren 100 Fahrzeugen der Beklagten erhalten haben würde. Es verneint diese Frage mit der Begründung, die Klägerin selbst habe vorgetragen, daß die Erteilung einer weiteren Lizenz an die Firma F. [REDACTED], W. [REDACTED] & Cia. nur auf ein Versehen der Bank zurückzuführen sei. Deshalb sei anzunehmen, daß die Banco do Brasil der Klägerin auch ohne die Einschaltung der anderen Firmen keine höhere, den Ansprüchen der Klägerin genügende Lizenz erteilt haben würde.

Hiergegen wendet sich die Revision mit der Rüge, das Berufungsgericht habe die gröblich gegen Treu und Glauben verstößende Erteilung mehrerer gleichlautender Bescheinigungen über eine Alleinvertretung an insgesamt 6 Firmen und die Folgen dieser Häufung von Importanträgen rechtsirrig beurteilt. Auch habe es den Vortrag der Klägerin nicht genügend berücksichtigt, daß sie nur infolge der gleichzeitigen Bemühungen anderer Firmen von der Importstelle eine geringere Zuteilung erhalten habe und daß sonst die für insgesamt 200.000 US-Dollar bewilligten Einfuhrlizenzen auf sie allein entfallen wären. Darauf kommt es jedoch im Ergebnis nicht an. Entscheidend ist vielmehr folgendes:

Wie in der Rechtsprechung und Rechtslehre allgemein anerkannt ist, geht der Anspruch aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen grundsätzlich nur auf Ersatz des Vertrauensschadens und nicht auf das Erfüllungsinteresse, d.h. der Geschädigte kann gemäß § 249 BGB in der Regel nur verlangen, wirtschaftlich so gestellt zu werden, wie wenn das Geschäft gar nicht angebahnt worden wäre (BGH LM § 463 BGB Nr. RGZ 120, 249 [2517]). Einen solchen Schaden hat die Klägerin aber, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, trotz mehrfacher Hinweise in der mündlichen Verhandlung nicht geltend gemacht, so daß über ihn auch nicht zu entscheiden ist. Die Klägerin verlangt vielmehr ausschließlich eine Entschädigung für den Gewinn, den sie nach ihrer Berechnung erzielen würde, wenn der Vertretungsvertrag mit der Beklagten

zustande gekommen wäre. Allerdings kann der durch ein pflichtwidriges und schuldhaftes Verhalten des Gegners geschädigte Verhandlungspartner ausnahmsweise dann das Erfüllungsinteresse fordern, wenn er nachweist, daß ohne dieses Verhalten der Vertrag zu den ihm genehmen Bedingungen abgeschlossen worden wäre (RGZ 103, 47 [517]). Für einen solchen Sachverhalt bietet der Vortrag der Klägerin aber keine genügenden Anhaltspunkte.

Der Umstand, daß sich noch andere Firmen unter Vorlage von Vertretungsbescheinigungen der Beklagten um Importlizenzen beworben haben, könnte allenfalls nur dann für den mit der Klage geltend gemachten Schaden ursächlich gewesen sein, wenn die Beibringung einer genügend hohen Lizenz die einzige Voraussetzung für den Entschluß der Beklagten gewesen wäre, der Klägerin ihre Alleinvertretung für Brasilien oder einen bestimmten Bezirk des Landes zu übertragen. Die Klägerin hätte also, um ihren Anspruch auf Ersatz des Erfüllungsinteresses nach §§ 249, 252 BGB schlüssig zu begründen, darlegen und unter Beweis stellen müssen, daß die Beklagte die feste Absicht gehabt habe, bei Eintritt dieser Bedingung mit ihr einen Vertretungsvertrag abzuschließen, und daß man darüber hinaus auch über alle sonstigen Punkte dieses Vertrages einig geworden wäre. Dazu hat die Klägerin aber nichts vorgetragen. Gegen eine solche Annahme spricht im Gegenteil wiederum die vom Berufungsgericht festgestellte Tatsache, daß die Beklagte mit ihrer unmißverständlichen Erklärung, sich vorläufig nicht binden zu wollen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Lizenzverfahrens ihre Entschlußfreiheit sorgfältig gewahrt hat. Für ein Unternehmen wie die Beklagte, die erstmalig nach dem Kriege mit ihren Lastwagen auf dem brasilianischen Markt auftrat, bedeutet der Abschluß eines Vertretungsvertrages mit einer überseeischen Importfirma eine schwerwiegende Entscheidung und nicht zuletzt eine Frage des Vertrauens. Von der richtigen Auswahl des Ver-

treters hängt es ab, ob die Erzeugnisse der Firma in dem neuen Absatzgebiet sofort gut eingeführt werden, ihr werbender Ruf schnell verbreitet wird und das Auslandsgeschäft sich weiterhin günstig entwickelt. Ein vorsichtiger Kaufmann wird sich aus diesem Grunde erst nach sorgfältiger Prüfung und reiflicher Überlegung für einen bestimmten Partner entscheiden und es dabei nicht allein darauf abstellen, ob dieser hohe Lieferungsaufträge in Aussicht stellt, sondern daneben noch zahlreiche andere Gesichtspunkte in Betracht ziehen.

Es ist daher durchaus denkbar, daß die Beklagte auch dann, wenn die Klägerin bereit und im Stande gewesen wäre, "mehrere hundert" Fahrzeuge der Beklagten zu importieren, mit ihr dennoch nicht ins Geschäft gekommen wäre, sei es, daß man sich über einzelne Vertragsbedingungen nicht geeinigt hätte, sei es, daß die eingezogenen Erkundigungen oder sonstige Gründe die Beklagte dazu bewogen hätten, eine andere Importfirma der Klägerin vorzuziehen. Da der Vortrag der Klägerin alle diese mannigfachen Gründe, welche die Beklagte trotz Erfüllung ihrer Wünsche über den Umfang der Lizenz von einem Vertragsabschluß mit der Klägerin hätte abhalten können, nicht auszuschließen vermag, läßt sich der allein den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Anspruch der Klägerin auf Ersatz des ihr entgangenen Gewinns auch nicht damit begründen, daß die Beklagte die ihr gegenüber obliegenden Pflichten bei den Vertragsverhandlungen schuldhaft verletzt habe. Deshalb bedarf es auch keiner Prüfung, ob und inwieweit das Verhalten der Beklagten tatsächlich als eine solche schuldhafte Pflichtverletzung zu werten ist. Die weitere Frage, ob und inwieweit die Beklagte etwa durch Ausstellung unrichtiger Bescheinigungen ihr als Exporteurfirma gegenüber den Behörden des Importlandes obliegende Pflichten verletzt hat, ist für den von der Klägerin erhobenen Anspruch auf Ersatz des Erfüllungsinteresses vollends ohne Belang.

5.) Damit entfällt zugleich eine Haftung der Beklagten aus § 826 BGB. Denn auch wenn in dem von der Klägerin gerügten Verhalten der Beklagten, nämlich darin, daß sie noch mit anderen Importeuren in gleicher oder ähnlich weitgehender Weise wie mit der Klägerin Fühlung aufgenommen, ihnen ebenfalls schriftliche Alleinvertretungszusagen ausgehändigt und diese Umstände der Klägerin nach deren Behauptung verschwiegen hat, eine unerlaubte Handlung im Sinne dieser Vorschrift gesehen werden sollte, so könnte die Klägerin daraus nach § 249 BGB doch keinen Anspruch auf Ersatz ihres Erfüllungsinteresses herleiten. Einen anderen Anspruch hat sie aber nicht geltend gemacht.

6.) Dem Umstand, daß die Beklagte sich auf Vergleichsverhandlungen eingelassen hat, kann nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts weder ein rechtlich bindendes Schuldanerkenntnis noch das Eingeständnis eines arglistigen Verhaltens entnommen werden. Eine Verletzung des § 286 ZPO ist daher nicht ersichtlich.

Die Revision war hiernach mit der auf § 97 ZPO beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Dr. Winkelmann